

### **Begründung:**

§ 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes regelt die Aufgabe und Befugnisse der Gemeinden. Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistungen in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinden können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Die Feuerwehren zeigen stetig den Bedarf an Fahrzeugen, Ausrüstung und dergleichen auf. Fahrzeugkonzepte und geplante Beschaffungen werden im sog. Stadtkommando schon seit Jahren intensiv beraten und seitens der Stadt umgesetzt. Dabei wurden auch die örtlichen Veränderungen in diesem Gremium diskutiert und aufgezeigt. Indirekt wurde also schon immer „Feuerwehrbedarfsplanung“ betrieben.

Die insoweit ergänzende Feuerwehrbedarfsplanung soll eine risikoabhängige, bedarfsgerechte Planung der Feuerwehrstruktur im Rahmen des Soll-Ist-Vergleiches ermöglichen. Sie ist für kommunale Entscheidungsträger eine fachlich fundierte Basis, auf der Organisationsentscheidungen, Personal- und Investitionsentscheidungen getroffen werden können. Wesentlicher Bestandteil der Bedarfsplanung ist neben dem ersten Schritt der Analyse der Ist-Situation auch die Erstellung einer Risikoanalyse für das Stadtgebiet. Anschließend erfolgt die Soll-Ist-Analyse, wobei als Schutzziel in der Regel von einem „kritischen Wohnungsbrand“ ausgegangen wird. Hierzu werden dann erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen definiert.

Diese Aufgabe ist sehr zeitaufwendig und von der Verwaltung nicht leistbar. Nach entsprechenden Informationen von den Nachbarkommunen ist für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in unserer Größenordnung nach Auftragserteilung ein Zeitfenster von mindestens 6 Monaten einzuplanen. Mit Blick auf die o. g. Zielsetzungen und dem Aspekt sich auch vor einem Organisationsverschulden zu schützen, schlägt die Verwaltung vor, die Feuerwehrstruktur incl. des Gebäudebestandes extern bewerten zu lassen und somit eine Feuerwehrbedarfsplanung in Auftrag zu geben. Dabei sollten die Ortswehren in den Prozess eingebunden werden.

Die Kosten für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes werden auf ca. 20.000 Euro geschätzt und müssen im Haushalt 2021 vorbehaltlich dieser Beschlussfassung zusätzlich im Ergebnishaushalt im Produkt Brandschutz und techn. Hilfeleistungen (P1.1.2.6.001) bereitgestellt werden.